



## **BEKANNTMACHUNG**

### **über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten**

Im Zusammenhang mit den im Jahr 2018 stattfindenden Wahlen wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz-MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 32. Abs. 1 Satz 3 MeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

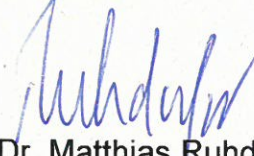
Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Gemeinde Schäftlarn  
Starnberger Str. 50, ZiNr. 1.12  
82069 Schäftlarn OT Hohenschäftlarn

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Antrag auf Übermittlungssperre ist auch über unsere Homepage [www.schaeftlarn.de](http://www.schaeftlarn.de),  
- online-Bürgerbüro - Beantragung einer Übermittlungssperre, möglich.

Hohenschäftlarn, 28.02.2018

  
Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister